

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet

1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II

Auf der Grundlage des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in Ihrer Tagung am 28.05.2008 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der 1. Planänderung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „1. Änderung Sielower Landstraße Ost II“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:
im Norden: Flur 38 - Flurstücke 504, 508, 565, Krennewitzer Straße
im Osten: Drachhausener Straße
im Süden: Flur 38 - Flurstücke 438, 435, 432
im Westen: Sielower Landstraße
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
Flur 38 – Flurstücke 503, 506, 507, 511, 512, 533, 534, 564, 224, 225, 226
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 04.03.2008 (Anlage 1) maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt Cottbus nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Ver-

änderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten ohne die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage
Lageplan vom 04.03.2008